

sich als adäquate Erfüllung in Beziehung zu einem Streben darstellt, in welchem auf jene als Gegenstand emotionaler Gegnerschaft zu anderer Seele wahr gedachte Wirkung gezielt wurde. Jedes Streben, in welchem auf „Gewalt“ gezielt wird, nennen wir ein „Gewalt-Streben“, das in solchem Streben gewußte „eigene gegenwärtige Tun“ ein „Gewalt-Tun“ (eine „Gewalt-Tätigkeit“) und jenen Menschen, dem solches Verhalten zugehört, einen „Gewalt-Tätigen“. Von der „Gewalt“ („Gewaltwirkung“) müssen wir die „Gewalt-Streben erfüllende Wirkung“ unterscheiden, als welche sich jede Wirkung darstellt, die bloß eine adäquate Erfüllung in Beziehung zu einem Streben darstellt, in welchem auf jene als Gegenstand emotionaler Gegnerschaft zu anderer Seele gedachte Wirkung gezielt wurde, die aber keine Erfüllung eines emotional ungünstigen Seelenaugenblickes einer anderen Seele darstellt, weil der nach Gewalt Strebende jene Wirkung irrtümlich als Gegenstand emotionaler Gegnerschaft zu anderer Seele gedacht hat. Als „Gewalt“ ist eben eine Wirkung nur in zweifacher Erfüllungsbeziehung bestimmt, nämlich in Erfüllungsbeziehung zu zwei Seelenaugenblicken emotionaler Gegner. Von diesen beiden Erfüllungsbeziehungen muß nur jene zum Streben des einen emotionalen Gegners eine Beziehung adäquater Erfüllung sein, während die andere Erfüllungsbeziehung auch eine Beziehung inadäquater Erfüllung sein kann. Ferner kann es sich bei diesen Erfüllungen um Erfüllungen im eigentlichen Sinne („früher Vorgestelltes als nunmehr Wahrgenommenes“) oder auch um Erfüllungen im uneigentlichen Sinne („früher Vorgestelltes als nunmehr Wahrnehmbares“) handeln. Insbesondere stellt sich eine Wirkung auch dann als Gewalt dar, wenn jener, der die Wirkung emotional ungünstig gedacht hat, um die Erfüllung des von ihm emotional ungünstig Vorgestellten entweder überhaupt nicht oder nicht als „Gewalt“ weiß. Wer z. B. von jemandem einen Schlag über den Kopf erhält, so daß er sofort tot zu Boden stürzt, weiß gar nicht und kann nie wissen um jene Wirkung, welcher sein Tod folgte, aber jene Wirkung stellt sich trotzdem selbstverständlich als „Gewalt“ dar. Hat ferner z. B. A dem B absichtlich Gift verabreicht, so muß B im Augenblicke, da er Schmerzen zu fühlen beginnt, nicht wissen, daß ihm eine Wirkung als „Gewalt“ zugehörig geworden ist, sondern er kann auch annehmen, er sei „rein zufällig“ erkrankt. Trotzdem liegt aber „Gewalt“ vor, weil Wirkung, die in jener zweifachen Erfüllungsbeziehung steht.

„Gewalt“ liegt nur dann vor, wenn eine Wirkung sich auch als adäquate Erfüllung eines Strebens darstellt, in welchem jene Wirkung als von einem Anderen emotional ungünstig gedacht gewußt wurde, keineswegs aber schon dann, wenn der Strebende jene Wirkung bloß als solche gedacht hat, welche ein Anderer als mit seiner Un-